

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1982	Nummer 40
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 2125	16. 4. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienst- und Fachaufsicht über das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen	874
20021	6. 4. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	874
20323	14. 4. 1982	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz	875
21250	23. 4. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kenntlichmachung fremder Stoffe auf Zitrusfrüchten	875
21260	21. 4. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gesundheitliche Überwachung und Verhütung übertragbarer Krankheiten in Heimen und anderen Einrichtungen, in denen Minderjährige untergebracht werden	875
236	8. 4. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers Weiterverwendung von eingeführten Organisationsbezeichnungen in der Staatshochbau- und Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	876
2370	19. 4. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Einführung des Rationalisierungskataloges 1977	876
26	15. 4. 1982	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Aufnahme von ausländischen Schülern in die Fachoberschule	876
6300	8. 4. 1982	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Zuweisungen an Gemeinden (GV)	876

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 4. 1982	Bek. - Anerkennung von Feuerlöschschläuchen	877
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
16. 4. 1982	RdErl. - Jahreskrankenhausbauprogramm 1982 des Landes Nordrhein-Westfalen	878
	Personalveränderungen	
	Innenminister	879
	Finanzminister	880

I.

2000
2125**Dienst- und Fachaufsicht
über das Chemische Landesuntersuchungsamt
Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 16. 4. 1982 - I B 3 - 2.22

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), - SGV. NW. 2005 - bestimme ich:

Die Dienstaufsicht über das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster führt der Regierungspräsident in Münster.

Die Fachaufsicht führe ich, soweit sie nicht im Bereich Arzneimittelwesen und Arzneimittelprüfung vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgeübt wird.

- MBl. NW. 1982 S. 874.

20021

**Berücksichtigung
bevorzugter Bewerber bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 6. 4. 1982 - I/D 6 - 80 - 95 - (17/82)

1. § 1 der Anlage 1 des RdErl. v. 14. 6. 1976 (SMBl. NW. 20021) erhält folgende Fassung:

§ 1

Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Nach § 74 BVFG zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1735), berechnete Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen (§§ 1 bis 4, 14 BVFG), sowie Unternehmen, an denen diese Personen mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens 6 Jahre sichergestellt sind.
2. Nach § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), Verfolgte, die einen Schaden im beruflichen Fortkommen nach Maßgabe der §§ 64 bis 66 BEG erlitten haben, sowie Unternehmen, an denen diese Personen maßgeblich beteiligt sind. Maßgeblich ist eine Beteiligung, wenn der Verfolgte mit mindestens 50 v. H. am Kapital des Unternehmens beteiligt ist.
3. Nach § 12 a des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), Evakuierte, die in den Ausgangsort (Ersatzausgangsort) rückgeführt worden oder zurückgekehrt sind, sowie Unternehmen, an denen solche Evakuierte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens 6 Jahre vereinbart ist (§§ 1 und 2 des Bundesevakuiertengesetzes). Die Bevorzugung gilt für Angebote, die bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Rückführung oder der Rückkehr des Evakuierten abgegeben werden (§ 21 Abs. 2 des Bundesevakuiertengesetzes). Diese Frist beginnt frühestens mit dem 9. Oktober 1957.

4. Nach § 54 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), Werkstätten für Behinderte, die nach § 55 SchwbG anerkannt sind, sowie nach § 56 SchwbG Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

2. Die Anlage zur Anlage 1 des RdErl. v. 14. 6. 1976 (SMBl. NW. 20021) erhält folgende Fassung:

**Verzeichnis der Landesauftragsstellen
(Auftragsberatungsstellen)
(Stand: 5. August 1981)****Baden-Württemberg**

Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Heustraße 2 B
Postfach 846
7000 Stuttgart 1
Telefon: Herr Möbus (07 11) 29 69 41
Herr Zink (07 11) 29 69 42
Herr Weicht (07 11) 29 69 43
Fernschreiber: 07 23 228
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Karl-Heinz Möbus
Vertretung Bonn:
Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Raiffeisenstraße 3
5300 Bonn 1
Telefon: (02 28) 21 36 14
Fernschreiber: 08 86 874
(Landesvertretung Baden-Württemberg)
Leiter: Siegfried Stockhorst

Bayern

Landesauftragsstelle Bayern e. V.
- Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen
Widenmayerstraße 6/II
8000 München 22
Telefon: (0 89) 29 39 45/6
Fernschreiber: 05 22 234
Geschäftsführer: RA Armin Oehrlein
Vertreter des Geschäftsführers:
Frau Charlotte Zimmerer
Sachbearbeiter: Frau Zimmerer/Herr Gebhardt

Berlin

Berliner Absatzorganisation GmbH
Hardenbergstraße 16-18
1000 Berlin 12
Telefon: (0 30) 31 80/1
Fernschreiber: 01 83 663
Leiter: Dr. Günter Wilitzki
Sachbearbeiter: Frau Gentz

Bremen

Senator für Wirtschaft und Außenhandel
- Auftragsberatungsstelle -
Tivoli-Hochhaus
Bahnhofplatz 29
2800 Bremen
Telefon: (04 21) 3 61 23 66
Fernschreiber: 02 44 304 (Senat Bremen)
Leiter: Dipl.-Volkswirt Ingrid I. Brinkmann
Vertreter: Herr Witte
Sachbearbeiter: Frau Benke
Vertretung in Bonn:
Senator für Bundesangelegenheiten der Freien Hansestadt Bremen
Schaumburg-Lippe-Straße 7-9
Postfach 12 01 67
5300 Bonn 1
Telefon: (02 28) 22 40 91
Fernschreiber: 08 86 883
Leiter: RR Dr. Otger Kratzsch

Hamburg

Beratungsstelle für Auftragswesen (Auftragsstelle)
Hamburg e. V.
Börse
2000 Hamburg 11
Telefon: (040) 381381
Fernschreiber: 0211250
(über Handelskammer Hamburg)
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Dr. Gerhard Schröder
Stellvertretender Geschäftsführer: Clemens Caesar
Sachbearbeiter: Frau Maren Preisler
Vertretung in Bonn:
Auftragsstelle Hamburg
- Beratungsstelle für Auftragswesen Hamburg e. V. -
- Vertretung Bonn -
Adenauerallee 148
5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 1041 oder 104259/260
Fernschreiber: 0886805 (Handelstag Bonn)
Leiter: Dipl.-Volkswirt Gerhard Rebentisch

Hessen

Landesauftragsstelle Hessen e. V.
auch:
Ständige Konferenz der Landesauftragsstellen
Adelheidstraße 23
6200 Wiesbaden
Telefon: (06121) 372088/89
Fernschreiber: 04186613
Geschäftsführer: Gerhard Buß
Sachbearbeiter: Frau Hornuß

Niedersachsen

Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen
Niedersachsen e. V.
Kurt-Schumacher-Straße 14
Postfach 425
3000 Hannover
Telefon: (0511) 326144/45
Fernschreiber: 0922146 (last d)
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. R. Witte
Vertreter und Sachbearbeiter: Klaus Fröhlich

Nordrhein-Westfalen

Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen im Land Nordrhein-Westfalen
Goltsteinstraße 31
Postfach 240120
4000 Düsseldorf
Telefon: (0211) 352464
Fernschreiber: über 08582363 (KVNW d)
Geschäftsführer: Ass. Joachim Kreplin
Referent: Ernst Häring
Sachbearbeiter: Frau Grabienski

Rheinland-Pfalz

Landesauftragsstelle Rheinland-Pfalz
Schloßstraße 2/I (IHK)
5400 Koblenz
Telefon: (0261) 33524/106216
Fernschreiber: 0862843 (ihakakblz)
Geschäftsführer: Dipl.-Volkswirt Seul

Saarland

Landesauftragsstelle des Saarlandes
- Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen -
Hindenburgstraße 9
Postfach 136/137
6600 Saarbrücken 1
Telefon: (0681) 508269
Fernschreiber: 04421298
Geschäftsführer: Dr. Schneider
Sachbearbeiter: Frau Bosche

Schleswig-Holstein

Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e. V.
Lorentzendam 24
2300 Kiel 1
Telefon: (0431) 551321
Fernschreiber: über 0299864 (IHK Kiel)
Leiter: Betriebswirt (grad.) Radischewski

- MBl. NW. 1982 S. 874.

20323

**Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes
Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 4. 1982 -
B 3003 - 7.2 - IV B 4

Mein RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Als Tz 54.2 wird eingefügt:

54.2 Nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG gilt als Höchstgrenze der Betrag, der sich als Witwen- oder Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG aus dem Ruhegehalt nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG ergibt. Bei der Ermittlung der Höchstgrenze sind ggf. auch die Kürzungsvorschriften für das Witwengeld nach § 20 Abs. 2 BeamtVG und für die anteilige Kürzung des Witwen- und Waisengeldes nach § 25 BeamtVG anzuwenden. Desgleichen ist auch bei der Ermittlung der Höchstgrenze für die Regelung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 1 BeamtVG eine teilweise Versagung des Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen. Für eine Regelung nach § 54 BeamtVG im Rahmen des § 69 BeamtVG sind die entsprechenden Kürzungsvorschriften des früheren Rechts (§§ 137, 138 LBG, RL 1.24 zu § 134 LBG) zu beachten.

2. Als Tz 55.2 wird eingefügt:

55.2 Die Tz 54.2 gilt entsprechend.

- MBl. NW. 1982 S. 875.

21250

**Kennzeichnung
fremder Stoffe auf Zitrusfrüchten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1982 - I C 5 - 2.2125.66

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 9. 1973 (MBl. NW. S. 1707/SMBl. NW. 21250) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 875.

21260

**Gesundheitliche Überwachung
und Verhütung übertragbarer Krankheiten
in Heimen und anderen Einrichtungen,
in denen Minderjährige untergebracht werden**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 4. 1982 - V C 2 - 0200.611

Der RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1968 (SMBl. NW. 21260) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 875.

236

Weiterverwendung von eingeführten Organisationsbezeichnungen in der Staatshochbau- und Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadt-
entwicklung VI A 2 - 01519 - 1 - u. d. Finanzministers
B 1003 - 1 - II D 2 - v. 8. 4. 1982

1. In Verwaltungsvorschriften der Staatshochbauverwal-
tung und Finanzbauverwaltung für die Durchführung
von Bauaufgaben des Landes werden an Stelle der Be-
zeichnungen im Landesorganisationsgesetz (LOG) für
Behörden und Einrichtungen, die für die Durchführung
dieser Aufgaben zuständig sind, die Bezeichnungen

- „oberste technische Instanz“
- „technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz“
und
- „Bauamt“

verwendet.

Es sind unter

- der „obersten technischen Instanz“
die Oberste Landesbehörde (§ 3 LOG),
- der „technischen Aufsichtsbehörde in der Mittel-
instanz“
die Landesmittelbehörde (§ 7 LOG),
- dem „Bauamt“
die Untere Landesbehörde (§ 9 LOG) oder die Ein-
richtung des Landes (§ 14 LOG)

zu verstehen.

2. Für die Staatshochbauverwaltung sind
- Oberste Landesbehörde
 - der Minister für Landes- und Stadtentwicklung
(MLS)
 - Landesmittelbehörden
 - die Regierungspräsidenten (RP)
 - Untere Landesbehörden
 - die Staatshochbauämter (StHBÄ)
 - Einrichtungen des Landes
 - die Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von
Landesbauten Nordrhein-Westfalen (ZPL)
 - die Staatlichen Bauleitungen (StBL)
 - und
 - die Staatliche Sonderbauleitung Aachen.
3. Für die Finanzbauverwaltung sind
- Oberste Landesbehörde
 - der Finanzminister (FM)
 - Landesmittelbehörden
 - die Oberfinanzdirektion (OFD)
 - Untere Landesbehörden
 - die Finanzbauämter (FBA)
 - Einrichtungen des Landes
 - die Hauptbauleitungen (HBL).

- MBL NW. 1982 S. 876.

2370

Einführung des Rationalisierungskataloges 1977

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 19. 4. 1982 - V B 5 - 811

In dem RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1977 (MBL NW.
S. 1158/SMBl. NW. 2370) ist der zweite Satz im vorletzten
Absatz von „Wann eine“ bis „geregelt“ ersatzlos zu strei-
chen.

- MBL NW. 1982 S. 876.

26

Ausländerwesen Aufnahme von ausländischen Schülern in die Fachoberschule

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1982 -
I C 4/43.332

In den letzten Monaten häufen sich Anfragen und An-
träge von ausländischen Bewerbern zur Aufnahme in die
Fachoberschule, die zu Ausbildungs- und Studienzwecken
einreisen.

Diese Bewerber weisen in der Regel nur einen Schulab-
schluß nach, der nicht mehr zum unmittelbaren Zutritt zur
Hochschule bzw. zur Aufnahme in ein Studienkolleg be-
rechtigt.

Über den Umweg des Besuchs der Fachoberschule be-
absichtigen diese Bewerber nunmehr, eine deutsche
Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben.

Im Lande Nordrhein-Westfalen bestehen für ausländi-
sche Jugendliche relativ großzügige Aufnahme- und Aus-
bildungsbedingungen für die Fachoberschule. Diese sind
geschaffen worden, um den Jugendlichen, die im Rahmen
der Familienzusammenführung eingereist sind, die Mög-
lichkeit zur Vervollständigung ihrer Ausbildung zu geben.
Es ist mittlerweile festzustellen, daß sich in großem Um-
fang auch Jugendliche bewerben, die außerhalb der Fami-
lienzusammenführung eingereist sind.

Die Fachoberschulen sind aufgrund der hohen Bewer-
berzahlen nicht mehr in der Lage, zusätzliche Bewerber
aufzunehmen. Die vorhandenen Mittel und Kapazitäten
müssen nun auf die Gruppen von ausländischen Jugendli-
chen konzentriert werden, die im Rahmen der geltenden
Bestimmungen über die Familienzusammenführung einge-
reist sind. Es liegt daher nicht im Interesse des Landes
Nordrhein-Westfalen, die Fachoberschulen weiterhin ge-
nerell für ausländische Bewerber offenzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß an
den Studienkollegs eine Numerus-Clausus-Regelung einge-
geführt wurde, um den Zustrom ausländischer Bewerber
zu den Hochschulen zu begrenzen. Eine Zulassung abge-
wiesener Bewerber zur Fachoberschule würde jedoch eine
Umgehung der Studienkollegs bedeuten, indem hier noch
einmal eine bereits vorhandene Hochschulzugangsquali-
fikation erworben würde.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Kultusmini-
ster des Landes Nordrhein-Westfalen die Fachoberschulen
anweisen, nur noch ausländische Bewerber aufzuneh-
men, die im Rahmen der geltenden Vorschriften über die
Familienzusammenführung eingereist sind.

Ich bitte, bei ausländischen Jugendlichen, die vom Fa-
miliennachzug ausgeschlossen sind, den Aufenthalt oder
die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
in der Form des Sichtvermerks zu versagen, wenn als
Zweck des Aufenthaltes der Besuch einer Fachoberschule
angegeben wird.

Entsprechend bitte ich zu verfahren, wenn nach einer
sichtvermerksfreien Einreise oder einer Einreise mit Be-
suchssichtvermerk aufgrund der Ablehnung der Fach-
oberschule versucht wird, auf andere Bildungseinrichtun-
gen auszuweichen.

- MBL NW. 1982 S. 876.

6300

Gewährung von Zuweisungen an Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 8. 4. 1982 -
III B 3 - 6/015 - 1049/82

Der RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1978 (SMBl. NW.
6300) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1982 S. 876.

II.

Innenminister

Anerkennung
von FeuerlöschschläuchenBek. d. Innenministers v. 19. 4. 1982 –
V B 4 – 4.424

Der Niedersächsische Minister des Innern hat die in der Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt. Sie wurden von der „Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschiele in Celle“ geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14810 (Saugschläuche) bzw. DIN 14811 (Druckschläuche).

Die in der Anlage 2 aufgeführten Druckschläuche werden nicht mehr hergestellt. Der Niedersächsische Minister des Innern hat die Anerkennung dieser Schläuche zurückgezogen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (SMBL NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage 1

I. Saugschläuche nach DIN 14810

Lfd. Nr.	Hersteller	vorl. Prüf-Nr.	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
9	Phoenix AG Hamburg	5 301 81 5 302 81	A 110-1500 B 75-1500	A B

II. Druckschläuche nach DIN 14811

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüf-Nr.	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
2	Walraf Textilwerke GmbH & Co., Mönchengladbach 2 — Rheydt —	8 138 81-1	Bico-Waltex-Colorit	B

Anlage 2

II. Druckschläuche nach DIN 14811

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüf-Nr.	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
13.	P. H. Kaars, (Sijpesteijn, Krommenie (Niederlande))	8 450 70-1	Druckschlauch C52	C52
		8 451 71-1	Druckschlauch B	B
		8 452 71-1	Druckschlauch C52	C52
14.	Saval-Kronenburg B. V., Hedel (Niederlande)	8 470 72	Druckschlauch C42	C42

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Jahreskrankenhausbauprogramm 1982
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 4. 1982 - VDI - 5750.02

Nach § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), wird für das Jahr 1982 folgendes Krankenhausbauprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1. Zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 9 KHG stehen im Jahreskrankenhausbauprogramm 1982 folgende Mittel zur Verfügung:

1.1 Haushaltsansatz 1982 des Landes für Investitionen

1.1.1 Ausgabemittel

490,1 Mio. DM

1.1.2 Verpflichtungsermächtigung

430,0 Mio. DM

Insgesamt:

920,1 Mio. DM

2. Diese Mittel werden wie folgt verplant:

Lfd. Nr.:	Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
		insgesamt	davon	
			Ausgabe- mittel 1982	Verpflich- tungser- mächtigung
		Mio. DM		
2.1	Für die Weiterfinanzierung bis einschl. 1981 begonnener Maßnahmen			
	a) 15 Krankenhausersatzneubauten und Großbaumaßnahmen bei Krankenhäusern	330,0	330,0	-
	b) weitere dringende Investitionsmaßnahmen	125,1	125,1	-
	c) Wiederbeschaffungs- und Ergänzungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 3 u. 4 KHG) sowie geringfügige Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG	10,0	10,0	
	Insgesamt	465,1	465,1	-
2.2	Für die Anhebung der Förderungsrahmen für die unter Ziff. 2.1 Buchst. a) ausgewiesenen 15 Krankenhausersatzneubauten und Großbaumaßnahmen bei Krankenhäusern	400,0	-	400,0
2.3	Für die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter und Ergänzungsmaßnahmen sowie für geringfügige Investitionen gem. § 9 KHG sind veranschlagt	40,0	20,0	20,0
2.4	Reserve für Verteuerungen der bis einschl. 1981 bewilligten Maßnahmen - außer Maßnahmen unter Ziff. 2.2 - sowie für unaufschiebbare dringende Notmaßnahmen	15,0	5,0	10,0
	Für Neuinvestitionen nach § 9 KHG insgesamt (Ziff. 2.3 u. Ziff. 2.4)	55,0	25,0	30,0
	Für Investitionen nach § 9 KHG insgesamt (Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.4)	920,1	490,1	430,0
	Für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter gem. § 10 KHG stehen zur Verfügung	428,0	428,0	-

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor H. Wielpütz

Es ist entlassen worden:

Ministerialrat B. Hunsche wegen der Ernennung zum Ersten Beigeordneten der Stadt Meerbusch

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Leitende Regierungsdirektoren

Dipl.-Volksw. M. Hoffmann,

Dr. rer. pol. W. Vorschulte

zu Abteilungsdirektoren

Regierungsrat Dipl.-Volksw. W. Schubert
zum Oberregierungsrat

Regierungsräte z. A.

Dipl.-Volksw. K. Imhäuser

Klaus Waldschmidt

zu Regierungsräten

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektorin R. Spiecker
zur Leitenden Regierungsdirektorin

Regierungsamtsrätin E. Zielinski
zur Regierungsrätin

Regierungsamtsrat J. Kremer
zum Regierungsrat

Landeskriminalamt

Oberregierungsrat H.-M. Kniesel
zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident - Arnsberg -

Regierungsrat R. Küster
zum Oberregierungsrat

Regierungsräte z. A.

D. Barz,

B. Oelbe,

A. Weiland

zu Regierungsräten

Regierungspräsident - Detmold -

Regierungsrat W. Billerbeck
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. G. Bramer
zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Oberregierungsrat Th. Goertz
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrätin G. Röttger-Husemann
zur Regierungsdirektorin

Regierungsrat K. Lueb
zum Oberregierungsrat

Regierungsrätin z. A. L. Meyer-Mönnich
zur Regierungsrätin

Regierungsrat z. A. J. Heinrichs
zum Regierungsrat

Regierungspräsident - Köln -

Regierungsrat z. A. St. Baron von Holtey
zum Regierungsrat

Regierungsoberamtsrat H. Kaiphas
zum Regierungsrat

Polizeipräsident - Düsseldorf -

Regierungsdirektor M. Dybowski
zum Leitenden Regierungsdirektor

Polizeipräsident - Wuppertal -

Regierungsdirektor R. Schulze
zum Leitenden Regierungsdirektor

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat E. Simbeck
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat M. Möller
zum Oberregierungsrat - Abt. Gelsenkirchen -

Regierungsrat H. Müller
zum Oberregierungsrat - Abt. Köln -

Dr. H. Schmelter
zum Fachhochschullehrer - Abt. Münster -

Regierungsoberamtsräte

Th. Reiners - Abt. Düsseldorf -

E. Wienkamp - Abt. Gelsenkirchen -
zu Regierungsräten

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum - Hagen -

Regierungsdirektor H. Reinert
zum Leitenden Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident - Arnsberg -

Regierungsrat W. Mlodzian
zum Kultusminister

Regierungsrat B. Oelbe
zur Direktion der Bereitschaftspolizei

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Kriminalrat P. Wagner zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Abt. Duisburg -

Regierungsrat J. Werries zum Ministerpräsidenten

Regierungspräsident - Köln -

Regierungsrat Dr. F.-J. Braschos zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Abt. Köln -

Regierungsrat J. Lindemann zum Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor Dr. H.-W. Alberts zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Kriminaldirektor G. Kordel zum Polizeipräsidenten Dortmund

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor O. Seiger

Regierungspräsident - Detmold -

Regierungsrat H. Schilling

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Abteilungsleiter H.-G. Dietze

Es sind entlassen worden:

Regierungspräsident - Detmold -

Regierungsdirektor S. Lerche wegen der Ernennung zum Kreisdirektor des Kreises Herford

Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
Regierungsrat R. Lührmann wegen der Ernennung zum
Ersten Beigeordneten der Stadt Gescher

– MBL NW. 1982 S. 879.

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsräte
H. Breitfeld
W. Steller
zu Regierungendirektoren

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin
Oberregierungsrat U. Heidemeyer zum Regierun-
gsdirektor

Finanzamt Essen-Nord
Regierungsrat H. J. Hesse zum Oberregierungsrat

Finanzamt Mülheim/Ruhr
Regierungsrat z. A. N. Szech zum Regierungsrat

Finanzamt Remscheid
Regierungsrat z. A. P. Beckhoff zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld
Regierungsrat z. A. R. Forsthoff zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Süd
Regierungsdirektorin Dr. E. Schiller zur Leitenden Re-
gierungsdirektorin bei der Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Wipperfürth
Regierungsrat z. A. K. H. Blachut zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-Ost
Regierungsrat C. Frerich zum Oberregierungsrat

Finanzamt Ibbenbüren
Regierungsrat L. Schulze-Temming zum Oberregie-
rungsrat

Finanzamt Schwelm
Regierungsrat F.-J. Mengerlinghaus zum Oberregie-
rungsrat

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Köln I
Regierungsdirektor H. Fischer an das Finanzamt Bonn-
Außenstadt

Oberfinanzdirektion Münster
Regierungsdirektor H. Bay an das Finanzamt Münster-
Außenstadt
Oberregierungsrat H.-J. Dingerdissen an das Finanz-
gericht Münster

Großbetriebsprüfungsstelle Detmold
Oberregierungsrat W. Steller zum Finanzminister

Finanzamt Neuss
Oberregierungsrat H. Leypold an das Finanzamt Kem-
pen

Finanzamt Köln-Alstadt
Regierungsrat K. W. Christmann zum Bundesminister
der Finanzen

Finanzbauamt Köln-Ost
Oberregierungsbaurat D. Krämer an das Finanzbauamt
Köln-West

Finanzamt Iserlohn
Regierungsrat H. W. Bruns an das Finanzamt Bochum

Finanzamt Lüdenscheid
Oberregierungsrat R. Engelhardt an das Finanzamt
Lemgo

Finanzamt Recklinghausen
Oberregierungsrat T. Krämer an das Finanzamt Dort-
mund-Ost

Finanzbauamt Münster
Regierungsbaurat J. Anger an das Finanzbauamt Coes-
feld

Es sind in den Ruhestand getreten:

Steuerfahndungsstelle Wuppertal
Regierungsrat H. Gerling

Finanzamt Köln-Ost
Oberregierungsrat F. Küffner

Finanzamt Borken
Leitender Regierungsdirektor T. Erlinghagen

Finanzamt Detmold
Leitender Regierungsdirektor H. Janssen

Finanzamt Münster-Außenstadt
Regierungsdirektor R. Goerdit

– MBL NW. 1982 S. 880.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren
Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benach-
richtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X